



Teilnahmebedingungen

1. Voraussetzungen

Teilnahmeberechtigt ist:

- wer eine Schule in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein besucht (z.B. Gymnasium, Berufsschule, Sekundarschule, International School),
- wer als Schweizerin oder Schweizer resp. Liechtensteinerin oder Liechtensteiner eine ausländische Schule besucht,
- oder wer mit Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein eine ausländische Schule besucht.

Nicht zugelassen ist, wer am Stichtag das 20. Altersjahr vollendet hat oder vor dem Stichtag eine Universität besucht.

Die-Olympiade kann in begründeten Ausnahmefällen die Teilnahme gestatten.

2. Zulassungen und Bewertungen

Entscheide der-Olympiade und ihrer Freiwilligen über Zulassungen und Bewertungen sind endgültig. Die Überprüfung durch Aussenstehende oder Gerichte ist ausgeschlossen.

3. Teilnahmekosten

Die Teilnahme ist kostenlos.

Die-Olympiade übernimmt die Reisekosten innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie bei internationalen Wettbewerben im Ausland.

Die-Olympiade übernimmt die Aufenthaltskosten (Verpflegung und Logis) bei Veranstaltungen und Wettbewerben im In- und Ausland.

4. Versicherungen

Die Teilnehmenden haben selbst dafür zu sorgen, dass sie ausreichend versichert sind. Obligatorisch sind Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflichtversicherung. Bei Reisen ins Ausland ist rechtzeitig sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz auch dort gilt.

5. Respekt

Die Teilnehmenden begegnen sich untereinander, gegenüber den Freiwilligen der-Olympiade und anderen Mitwirkenden mit Respekt. Diskriminierung, Mobbing, sexuelle Belästigungen und Übergriffe sowie Gewalt werden nicht toleriert. Respektloses und fehlerhaftes Verhalten sind der Leitung zu melden.

6. Veranstaltungen

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist obligatorisch, sofern nichts anderes angegeben wird. Die Termine in einem Veranstaltungsprogramm (Prüfungen, Unterricht, Exkursionen, Mahlzeiten) sind verbindlich. Die Anweisungen der Leitung sind zu befolgen.

Ausserhalb der verbindlichen Termine dürfen die Teilnehmer die Freizeit unbeaufsichtigt und individuell gestalten, soweit die Leitung das Freizeitverhalten nicht einschränkt (z.B. Ausgangsrayon, Ausgang nur mit Begleitung). In der Regel gilt zwischen 22:30 Uhr und 07:00 Uhr im Schlafbereich Nachtruhe.

Besitz und Konsum illegaler Drogen ist verboten. Alkohol und Tabak dürfen nur besessen und konsumiert werden, soweit dies die örtliche Gesetzgebung zulässt (ausländische Bestimmungen beachten!). Die Leitung darf den Besitz und den Konsum von Alkohol und Tabak einschränken. Jeder Alkoholexzess (Rauschtrinken) ist verboten.

Sollten Minderjährige die Veranstaltung vorzeitig verlassen, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu informieren.

In Notfällen sind die Teilnehmenden einander zu Beistand verpflichtet, und es ist sofort die Leitung zu kontaktieren.

7. Arbeitsergebnisse und Verwendungsrechte

Die Teilnehmenden überlassen alle Arbeitsergebnisse aus den Trainings und den nationalen und internationalen Wettbewerben der-Olympiade.

Die Teilnehmenden räumen der-Olympiade kostenlos das Recht ein, die Arbeitsergebnisse zeitlich und örtlich unbeschränkt zu verwenden.

Die-Olympiade stellt so gut als möglich sicher, dass bei Publikationen der Autor von Arbeitsergebnissen genannt wird.

8. Wegweisung und Ausschluss

Teilnehmende, die sich nicht an die Regeln halten oder sich ungebührlich benehmen, können von Veranstaltungen weggewiesen und von der weiteren Teilnahme ganz ausgeschlossen werden.

9. Verzicht auf weitere Teilnahme und Abmeldung

Teilnehmende dürfen auf die weitere Teilnahme verzichten, sofern sie sich rechtzeitig abmelden.

Teilnehmende, die sich ohne wichtigen Grund (z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall) weniger als zehn Tage vor einer Veranstaltung abmelden oder unentschuldigt fern bleiben, müssen mit der Bezahlung einer Umtriebsgebühr von CHF 100 rechnen und können zur Begleichung des Schadens verpflichtet werden. Bei Veranstaltungen im Ausland beträgt die Abmeldefrist dreissig Tage und die Umtriebsgebühr CHF 300.

10. Absage von Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben liegt in der alleinigen Kompetenz der-Olympiade und ihren Partner. Bei Absagen besteht kein Anspruch auf Ersatz.

11. Beschränkung der Haftung

Die-Olympiade und ihre Partner schliessen die vertragliche Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang aus.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Verhältnis zwischen Teilnehmenden und-Olympiade ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Bern.

Bern, Juni 2020